Anlage 9 zum Protokoll vom 28. 9. 1976, bitte sehrmkg. 7252162 pvbw d 886757 pppo d WG 01 stuttgart-stammheim 02 bonn bka (nachr)= betr.: fs nr. 1266 v. 2809 Oberlandesgericht stuttgart-stuttgart 2. strafsenat, stuttgart stammheim-asberger str. 49, 2 ste. (olg.stgt.) 1/74 gez.: dr. prinzing, vorsitzender richter im oberlandesgericht die verrehmungsniederschrift des kriminalhauptkommissars hans wolf im folgenden text: es erscheint im markus-stift, zimmer 303 in bad godesberg aufgesucht der kriminalhauptkommissar hans wolf, geb.am 23 in haszloch wohnhaft in bad godesberg, beschaeftigt beim bundeskriminalamt. ich wurde belehrt, dasz ich das zeugnis oder aber, falls ich aussage will, die auskunft auf solche fragen verweigern kann, deren beant-wortung mir oder einem der indem mir vorgelesenen oder erlaeutern ( par. 52 (1)stpo) bezeichneten angehoerigen die gefahr zuziehen wued wegen einer straftat oder einer ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. ich wurde darueber belenrt, dasz mir ein zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht, ich jedoch die auskunft auf solche fragen verweigern kann, deren beantwortung mir selbst oder einem der in dem vorgelesenen und erlaeuterten par. 52 stpo bezeichneten angehoerigen die gefahr zuziehen wuede, wegen einer straftat oder einer ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. ich erklaere hierzu: ich habe die belehrung verstanden.auszerdem ist mir mitgeteilt worden, dasz die aussagegenehmigung des bundesministers des inneren erteilt wurde. ich bin bereit jetzt und hier auszusagen. gez. hans wolf -- zur Bache --: mach der festnahme des gerhard mueller wurde ich mit dessen vernehmung beauftragt. die vernehmung fand in den raeumen des bundeskriminalamtes in bad godesberg statt.
zu welchem zeitpunkt und wie oft ich den beschuldigten mueller vernommen habe, ergibt sich aus den vernehmungsniederschriften der konkret zu den mir vorgehalteten fragen habe ich folgende antworten zu geben: -- frage --: haben sie dem beschuldigten mueller bei vernehmungen oder anhoerungen zugesagt, dasz er als gegenleistung fuer seine aussage 50 prozent straferlasz sowie pressekontakte mit entsprechendem honorar erhalten werde? -- antwort --: - diese frage musz in zwei teilen beantwortet werden.

tich habe dem beschuldigten mueller auf par 129

abs. 6 stgb hingewiesen und als ich merkte, dasz er interesse zeigte ihm den par. 129 stgb und insbesondere den absatz 6 vorgelesen. herr mueller hat offensichtlich den sinn des absatz 6 verstanden und es war ihm sicherlich klar, dasz ein strafnachlasz lediglich ein gericht einrauemen kann. ein prozentsatz ist nicht genannt worden. es wurde lediglich auf das damals vorliegende urteil in sache ruland verwiesen, mit den hineis, dasz ruland ohne seine aussagewilligkeit sicherlich eine bedeutend hoehere strafe bekommen haette.

antaeszitich des besuches der eltern und des bruders des beschulditen mueller, den ich ueberwacht habe, wurde von dem vater des beschuldigten erwaehnt, dasz er mehrmals nach der festnahme seines sohnes von journalisten aufgesucht worden sei, die fuer die lebensgeschichte mueller sogar ein honorar angeboren haetten und sich bereit erklaert hatten, fuer die verteidigung des beschüldigten zu sorgen. bei dieser gelegneheit ist sogar der name eines rechtsanwaltes genannt worden. mueller gab seinem vater gegenueber de einwilligung, mit dem rechtsanwalt und dem journalsiter kontakte aufzunehmen. er schien offensichtlich an einem honorar interessiert zu sein. ich habe lediglich bei dieser gelegenheit die sakastishe bemerkung gemacht, dasz er dann noch durch

seine strafbaren handlungen geld verdienen wuerde.

zusammenfassend erklaere ich, dasz ich lediglich meiner verpflichtung die straftaten aufzuklaerendurch den hinweis auf par. 129, abs. 6 nachgekommen bin. und keine pressekontakte hergestellt habe.

frage:ist ihnen bekannt, on beamte ihrer oder anderer ermittingsbehoerden zusagen im oben gefuehrten stil, oder pressekontakte versprochen bzw. hergestellt haben?

antwort: davon ist mir nichts bekannt.

frage: sind sonstige vorteile versprochen worden?

antwort: nein.

dem beschuldigten wurde meist auf seinen wunsch hin und wieder zigaretten oder eine tasse kaffee gereicht.

frage: ist mueller fuer den fall , dasz er nicht aussage, angedeutet worden, dasz er dann mit einer lebenslaenglichen freiheitsstrafe zu rechnen nabe?

antwort: zum zeitpunkt der vernehmung waren keine strafbaren hand)7, Dlungen des beschuldigten bekannt. objektiv war nur
bekannt, dasz er gemeinsam mit ulrike meinhof festgenommen
worden ist und im besitz von waffen war. da fuer diese tatbestaende keine lebenslange haftstrafe angedroht ist. ist
auch gegenueber mueller nicht mit dem ausdruck' lebenslaenglich' operiert worden. der vorwurd ist absurd.

ab schlieszend darf ich noch anfuegen, dasz urspruenglich dæ456 in 5372 druck entstand, dasz mueller den von seinem vater genannten crechtsanwalt zuziehen wollte, um sich von diesem ueber die moeglich keiten des par. 129 abs. 6 stgb informieren zu lassen. mueller machte auch angaben ueber gegenstaende die bei seiner festnahme sichergestellt worden sind und erhob teilweise anspruch auf herausgabe dieser gegenstaende, aussagen zu seinen strafbaren handlungen wollte er jedoch nicht vor ruruecksprache mit seinem anwalt machen. mueller verhielt sich verhaeltnismaeszig neutral bis nach dem ersten besuch seines verteidigers.

geschlossen:

gelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez.: bleibtreu, kk

gez. hans wolf

ppbonn , 14.k/ sfk tgb. nr, 221/76 i.a. - dr. ritgen-+

886757 ppbo d haben sie keine fs nr ?? neuz

nein & 7252162 pvbw d fs erhalten bwstlk/schuster 1255 uhr